

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für ein Änderungsvorhaben der Hülskens GmbH & Co. KG
für die Maßnahme „Abgrabung Homberger Ort“

Stadt Duisburg, Umweltamt, Untere Wasserbehörde

Az.: 40.2-4.2.7

Duisburg, den 13.07.2018

Die Hülskens GmbH & Co. KG, Hülskensstraße 4 bis 6 in 46483 Wesel reichte mit Datum vom 06.02.2018 einen Antrag auf Änderung der Abbau- und Verfüllreihenfolge der Maßnahme „Abgrabung Homberger Ort“ bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Duisburg ein.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Abbau- und Verfüllreihenfolge innerhalb der mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1997 genehmigten Abbaufäche.

Die Baggerung in Flüssen zur Gewinnung von Mineralien bedarf gemäß Anlage 1, Nr. 13.15 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass die Änderung des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Abgrabung wurde im Jahr 1997 planfestgestellt. Die Änderung in der Abbau- und Verfüllreihenfolge stellt eine geringe Veränderung zum planfestgestellten Vorhaben dar. Die Merkmale des Vorhabens (z. B. die genehmigte Flächengröße), der Standort des Vorhabens (z. B. die bestehende Nutzung des Gebietes) sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (z. B. Art und Ausmaß der Auswirkungen) verändern sich nicht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab am 05.03.2018, dass die beantragte Änderung keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für die beantragte Änderung des Vorhabens keine UVP-Pflicht besteht.

Im Auftrag
gez. Kremers